

II-3007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1496 JS

A n f r a g e

1981 -11- 12

der Abgeordneten Dr. BLENK, Hagspiel, Dr. Feurstein
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend bundesgesetzliche Regelungen zur Eindämmung
der Zuhälterei und der Prostitution

Nach dem Landstreichergesetz waren Personen beiderlei
Geschlechts, welche aus der gewerbsmäßigen Unzucht ihren
Unterhalt suchten, gerichtlich strafbar. Diese Regelung
stellte die Zuhälterei an sich, gewissermaßen als
Lebensform, unter Strafe.

Durch das Strafrechtsanpassungsgesetz aus dem Jahre 1974
wurde das Landstreichereigesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 1975
aufgehoben.

An die Stelle der zitierten Bestimmungen des Landstreicherei -
gesetzes trat der § 216 des Strafgesetzbuches, der bestimmt,
daß derjenige, der seinen Unterhalt ganz oder zum Teil aus
der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person durch deren
Ausbeutung zu gewinnen sucht, mit einer Freiheitsstrafe zu
bestrafen ist. Anders als nach dem bisherigen Recht genügt
zur Strafbarkeit nicht mehr, daß der Zuhälter seinen Unter-
halt ganz oder zum Teil aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer
anderen Person zu gewinnen sucht, er muß dies vielmehr durch
Ausbeutung dieser Person tun. Die "einfache" Zuhälterei wurde
damit gleichsam zu einem erlaubten Gewerbe.

In Vorarlberg ist seit der Aufhebung des Landstreichereigesetzes
bzw. seit dem Bekanntwerden des Erkenntnisses des Verfassungs-
gerichtshofes über die Nichtanwendbarkeit des ersten Satzes
des § 5 dieses Gesetzes, welcher die Grundlage für die

verwaltungsstrafrechtliche Ahndung der Prostitution enthielt, eine beachtliches Anwachsen der Prostitution mit allen ihren negativen Begleiterscheinungen zu verzeichnen. Diese Probleme sind nicht auf Vorarlberg beschränkt, auch andere Länder sind mit den Auswüchsen der Prostitution und der Zuhälterei konfrontiert.

Die Entkriminalisierung der "einfachen" Zuhälterei bewirkt, daß immer mehr Personen diesen lukrativen "Beruf" ergreifen. Das Vorgehen der Exekutive wird dadurch erschwert, daß die heute allein strafbare Ausbeute einer Prostituierten - was durchwegs vorliegt - in den wenigsten Fällen nachweisbar ist, da die in Frage kommenden Zeugen gerade wegen des gegen sie ausgeübten Druckes der Zuhälterei oft nicht bereit sind, entsprechende Aussagen zu machen oder aufrecht zu erhalten. Das Verhältnis Zuhälter - Dirne ist im Regelfall kein Schutzverhältnis, sondern wie die erschütternden Berichte der Exekutive dartun, ein Gewaltverhältnis negativster Art. Die Angst der Prostituierten vor ihren Zuhältern erschwert den Nachweis einer strafbaren Handlung nach § 216 des Strafgesetzbuches, während die frühere Regelung, nach der der Nachweis einer Ausbeutung nicht verlangt war, wesentlich besser geeignet war, der Zuhälterei entgegenzutreten. Solange das Problem der Zuhälterei nicht in den Griff zu bekommen ist, wird auch die Prostitution weiter zunehmen. Die Annahme, daß die Prostitution die Zuhälterei erzeuge, trifft nicht zu. Es zeigt sich - abgesehen von der übrigen Kriminalität, die sich nicht selten im Umfeld der Zuhälterei ansiedelt (verbotene Spiele, Drogenhandel) - vielmehr immer wieder, daß Frauen von Zuhältern durch Ausbeutung zur Prostitution angehalten, ja gezwungen werden.

- 3 -

Angesichts dieser Umstände stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, eine gesetzliche Regelung auszuarbeiten und vorzulegen, die es ermöglicht, die Zuhälterei und damit die Prostitution - inhaltlich in einer dem Landstreichereigesetz nachempfundenen Form - wirksam einzudämmen?